

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 10 (1855)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisreiben.

5. Januar
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Direktionen und das Obergericht.

Lit.

Wir waren wiederholt in letzter Zeit im Falle, bei Anlaß von Stellvertretungen besoldeter Beamten, welche in Urlaub oder in andern Privatangelegenheiten sich von ihrem Posten entfernten, von diesen Stellvertretern für die Dauer ihrer Vertretung Besoldungsreklamationen entgegenzunehmen, wodurch dem Fiskus außerordentliche Ausgaben zugemuthet wurden, indem neben dieser Entschädigung der Stellvertreter auch der betreffende Beamte selbst seine volle Besoldung verlangt.

Da es nun aber nicht billig ist, daß der Fiskus für Vertretungen, die nicht von einem amtlichen Auftrage herrühren, sondern in den Privatangelegenheiten des Beamten ihren Grund haben, zu außerordentlichen Ausgaben veranlaßt werde, ein Grundsatz, welcher in Betreff der Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten der Große Rath in den §§. 11 und 25 des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 deutlich ausgesprochen hat und der bewilligerweise für alle übrigen besoldeten Be-

5. Januar
1855.

amten ebenfalls Geltung haben soll, so haben wir beschlossen:

Es seien vom 1. Januar 1855 hinweg keine Kosten für Vertretung besoldeter Beamten mehr zu admit- tieren, wenn nicht entweder der Grund der Vertre- tung unzweideutig in einem amtlichen Auftrage liegt, oder aber die spezielle Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt worden ist.

Sie werden ersucht, diesen Beschluß sämmtlichen besoldeten Beamten Ihrer Administration zur Kenntniß zu bringen, indem Sie dieselben auf dieses Kreis Schreiben verweisen, das zu Jedermanns Verhalt in die Samm- lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden ist.

Bern, den 5. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

V e r t r a g

mit

21. Oktober
1854.

8. Januar
1855.

der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den
Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern.

Art. 1. Die Centralbahnverwaltung verpflichtet sich:

- a. Den Bau der Linien Olten, respect. Murgenthal-
Bern und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff
zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung
und die Uebergabe der beiden Linien an den Betrieb

spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann. 21. Oktol
1854.

b. Zu dem Ende soll binnen eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages die Ausschreibung von drei Baulosen auf der erstern und von einem Bau-loose auf der letztern der beiden oben bezeichneten Linien auf kurze Fristen angeordnet werden. Die Arbeiten auf diesen Loosen sollen dann binnen zwei Monaten nach der Ratifikation beginnen, insofern der Gang der Expropriationen die Möglichkeit hiezu gewährt.

8. Janu
1855.

c. Im Frühjahr 1855 sind vier weitere Baulose aus-zuschreiben und beförderlich in Angriff zu nehmen, und im Sommer 1855 der Rest der beiden oben erwähnten, aus ungefähr zwölf Loosen bestehenden Linien.

Art. 2. Die im Art. 1, litt. a festgestellte Vollen-dungsfrist gilt für die Linie Murgenthal-Bern bis zum Wylerfeld mit provisorischem Bahnhof daselbst und für die Linie Grenchen-Biel.

Im Laufe des künftigen Spätsommers sind die Fun-dationsarbeiten am Narübergange bei Bern zu beginnen; für die Herstellung des Narüberganges und den Bau des definitiven Bahnhofes in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. Sollten die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten alsdann noch fortdauern, so liegt es im Ermessen der Regierung von Bern, die nothwendige Ver-längerung dieser letztern Frist der Gesellschaft zu gestatten.

Art. 3. Sollte die sofortige Ausführung des auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theils der Linie Her-zogenbuchsee-Biel durch Schwierigkeiten verzögert werden,

21. Oktober
1854.
8. Januar
1855.

so würde dieser Umstand dem gegenwärtigen Vertrage keinen Eintrag thun, und es willigt für diesen Fall die Regierung von Bern ein, daß die Ausführung des Stückes von Herzogenbuchsee bis an die Gränze von Solothurn einstweilen suspendirt bleibe, jedoch unter ausdrücklicher Festsetzung, daß die Ausführung der Strecke Biel-Gränchen nur stattfinden hat als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. November 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee.

Art. 4. In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgränze fährt (nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Art. 6) die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungslinie mit der schweizerischen Südwestbahn auf freiburgischem Boden in Angriff genommen sein wird.

Art. 5. Ueberdies bleibt es bei allen Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, insoweit solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind; insbesondere gilt dieß in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub litt. b, c und d aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung giebt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.

Art. 6. Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Bethelligung am Unternehmen der schweizerischen Centralbahn, im Betrage von vier Millionen Franken mittelst Uebernahme von 8000 Gesellschaftsaktien zu Fr. 500

jede, die ihm von der Centralbahnverwaltung al pari sollen geliefert werden.

21. Oktob
1854.

In dieser Betheiligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Korporationen des Kantons, infolge des gegenwärtigen Vertrags, übernommen werden mögen.

8. Janua
1855.

Art. 7. Die Aktien-Übernahme von Seite des Kantons Bern findet statt, wie folgt:

Fr. 3,250,000 nachdem die Expropriation für die Linien von Murgenthal bis und mit dem provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld und von Grenchen bis Biel vollzogen und ausbezahlt sein werden.

„ 750,000 nachdem die Fundationen für die Narbrücke bei Bern hergestellt sein und die Expropriationen für den Narübergang und den definitiven Bahnhof in Bern stattgefunden haben werden.

Fr. 4,000,000.

Art. 8. Die Einzahlungen von Seite des Kantons Bern haben alsdann in längstens dreimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 % der jedesmal zu übernehmenden Aktienzahl zu erfolgen, insofern nicht in gegenseitigem Einverständnisse ein anderer Einzahlungsmodus beliebt werden sollte. Dem Kanton Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Ganze oder einen größeren Theil seiner Betheiligungssumme vor den oben bestimmten Terminen einzubezahlen.

Auf Verlangen der Regierung von Bern hat sich die Bahnverwaltung bei der jeweiligen Verfallzeit einer Zahlungsrate des Kantons darüber auszuweisen, daß

1. Oktober
1854.
1. Januar
1855.

sie wenigstens den zweifachen Betrag der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat.

Basel, den 21. Oktober 1854.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Seigy.

Stämpfli, Reg.-Rath.

Speiser.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht des Vertrages zwischen den Abgeordneten unsres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober 1854,

auf den angehörten Bericht des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Dem Vertrage zwischen dem Abgeordneten unsres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern, vom 21. Oktober 1854, ist unter dem in Art. 2 gestellten Vorbehalte, die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Bei dieser Genehmigung wird vorausgesetzt, daß an der laut diesem Vertrage von dem Kanton Bern zu übernehmenden Aktienbetheiligung von vier Millionen Franken, die vorzüglich betheiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen werden. Erst nachdem dieser Beitrag zugesichert worden, erwächst die im Art. 1 ausgesprochene Genehmigung in Kraft und ist der Regierungsrath zur Auswechslung der Genehmigungsurkunde mit der Centralbahngesellschaft befugt.

Für diesen Fall gelten ferner die folgenden Artikel:

Art. 3. Um die Einzahlungen für den Aktienantheil des Staates zu leisten, ist der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleiheens in gleich großem Betrage ermächtigt.

Auf Begehren der an der Aktienübernahme sich beteiligenden Gemeinden und Korporationen, wird der Staat für die von ihnen übernommene Aktienzahl die Einzahlungen ebenfalls leisten, jedoch nur gegen Ausstellung von Obligationen, welche die nämliche Zinsbestimmung enthalten, wie diejenigen Obligationen die der Staat für das aufzunehmende Anleihen ausstellt. In diesem Falle ist der Regierungsrath ermächtigt, das aufzunehmende Anleihen auf die Summe der für Rechnung der Gemeinden zu leistenden Einzahlungen zu erhöhen.

Art. 4. Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für das aufzunehmende Anleihen, sowie die nähern Bestimmungen der Verträge mit den sich beteiligenden Gemeinden wird der Regierungsrath festsetzen.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die infolge des Eisenbahnbaues nothwendige Veränderung in dem Straßensystem unsres Kantons, erhält der Regierungsrath den Auftrag, dem Großen Rathe mit Beförderung einen Bericht und Antrag über die dringendsten künftigen Straßebauten und die Art und Weise ihrer Ausführung vorzulegen.

Gegeben in Bern, den 29. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

21. Oktober
1854.

8. Januar
1855.

21. Oktober
1854.
8. Januar
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
unter Bezugnahme auf das Dekret des Großen Rathes
über den Eisenbahnvertrag mit der Centralbahngesellschaft
vom 29. November 1854,

erwägend, daß der im Art. 2 dieses Dekrets aus-
gesetzte Beitrag der vorzüglich beteiligten Gemeinden
an der Aktienbetheiligung von vier Millionen Franken
bis auf einen Belauf von zwei Millionen Franken, nun-
mehr zugesichert ist, und daß der Verwaltungsrath der
Centralbahngesellschaft bereits unterm 25. November 1854
dem genannten Vertrage die Ratifikation ertheilt hat,

beschließt:

1. Die vom Großen Rathe unterm 29. November
1854 ausgesprochene Genehmigung des Eisenbahnver-
trags mit der Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober
1854, ist in Kraft erklärt.

2. Das Dekret des Großen Rathes ist mit diesem
Beschlusse der Gesellschaft der Centralbahn als Ratifi-
kationsurkunde mitzutheilen und nebst dem Eisenbahn-
vertrage in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
einzurücken.

Bern, den 8. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Konkordat

über

die amtliche Mittheilung von Geburts-, Kopulations- und Todscheinen, auf Grundlage des bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 5. Weinmonat 1853.

28. Dezember
1854.

12. Januar
1855.

Die nachbenannten hohen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf, haben folgendes Konkordat abgeschlossen:

Art. 1. Die konkordirenden h. Stände verpflichten sich, die geistlichen oder weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heiraths- oder Todesfälle der niedergelassenen aus den konkordirenden Kantonen dem Beamten der Heimathgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei nach der im Kanton üblichen Form solcher Zeugnisse anzuzeigen.

Art. 2. Dieses Konkordat tritt in Kraft einen Monat nach der offiziellen Mittheilung des Bundesrathes über die Vereinbarung der h. Stände.

26. Dezember
1854.

Der schweizerische Bundesrath,

12. Januar
1855.

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage des
bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 5. Weinmonat 1853
abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung:

daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten
des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen
würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzes-
sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es
tritt dasselbe mit dem 1. Hornung 1855 in Kraft.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

28. Dezember
1854.

beschließt:

12. Januar
1855.

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Anmerkung. Behufs Einführung und Vollziehung obigen Konkordats wird andurch bekannt gemacht, daß in Freiburg und Genf die Officiers de l'Etat civil die Civilstandsregister führen, dagegen in den übrigen konkordirenden Kantonen die Pfarrämter, speziell in Baselstadt das Pfarramt der Münstergemeinde. Die Regierung von St. Gallen hat erklärt, sie ziehe vor, im Sinne des Konkordates faktisch zu handeln, als demselben förmlich beizutreten.

28. Dezember
1854.
12. Januar
1855.

Konkordat

über

die Form der Heimathscheine, auf Grundlage der
Konferenzbeschlüsse vom 28. Jänner 1854.

Die eidgenössischen Stände: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, in der Absicht, die bisher üblichen Heimathscheine mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und ein in den wesentlichen Punkten übereinstimmendes Formular aufzustellen,

haben verabredet und festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Die Heimathscheine sind nach den zwei im Anhang dieses Konkordates enthaltenen Formularen auszustellen, wobei es den h. Ständen überlassen bleibt, für verwitwete, oder abgeschiedene Personen ein drittes mit Litt. B analoges Formular anzuwenden.

Art. 2. Es ist den h. Ständen ebenfalls freigestellt, über folgende Punkte eine beliebige Form zu wählen:

- a. über die Bezeichnung der Behörde, welche den Heimathschein ausstellt;
- b. über die Bestimmung des Alters des Inhabers;
- c. über die Aufnahme oder Weglassung der Legalisation der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde;

d. über die Aufnahme oder Weglassung eines Zusatzes (außer dem Kontext des Heimathscheines), wodurch die Inhaber unter Strafandrohung verpflichtet werden, bei ihrer Rückkehr den Heimathschein der Behörde wieder einzuhändigen.

23. Dezember
1854.

12. Januar
1855.

Art. 3. Wenn die Mehrheit der h. Stände dem Konkordate beigetreten ist, wird der Bundesrath dasselbe publiziren, und von diesem Zeitpunkte an tritt es in Kraft.

A.

Formular für verheirathete Mannspersonen.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks)
 Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber dieser Urkunde N. N., seines Alters Unser Gemeindegänger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, so wie auch, daß seine Ehefrau, Namens Unsere Gemeindegängerin sei. In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach

28. Dezember hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben,
1854. besiegelt und ausgefertigt worden.

12. Januar
1855.

Gegeben zu den

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons

B.

Formular für unverheirathete Personen beiderlei Geschlechts.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde
. Oberamts (Bezirks)
Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde,
N. N., ledigen Standes, seines (ihres) Alters . . .
Unser Gemeindegänger (Unsere Gemeindegängerin) sei
und Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten
anerkennen werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung,
daß besagter Unser Mitbürger (besagte Unsere Mitbürgerin)
jederzeit und unter allen Umständen in Unserer
Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weiteren
Erklärung jedoch, daß dieser Heimathschein nur
zur Beförderung seines (ihres) auswärtigen Aufenthalts

und keineswegs zu seiner (ihrer) Verheirathung ihm (ihr) zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung einer Ehe die Vorschriften Unseres Kantons zu beobachten sind. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

28. Dezember
1854.

12. Januar
1855.

Gegeben zu . . . den . . .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angebetheung respektiven obrigkeitl. Schutzes, beurfundet die Richtigkeit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . .

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse der h. Stände vom 28. Jänner 1854 abgeschlossenen Konkordats;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung,

in Berücksichtigung:

- 1) daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde;
- 2) daß die im Art. 3 des Konkordats enthaltene Bedingung des Beitritts der Mehrheit der h. Stände eingetreten ist,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzes-

28. Dezember 1854. sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit der Publikation in Kraft.

12. Januar 1855.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Regulativ

über

24. Januar
1855.

die Kontrollirung und Beglaubigung (Legalisation) der notarialischen Unterschriften

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, eine gehörige Kontrolle der Unterschriften der Notarien und damit eine sichere Grundlage für die Beglaubigung derselben durch die Staatsbehörden zu erlangen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,
verordnet:

Art. 1. Alle bereits patentirten Notarien sollen auf den jedem Regierungstatthalteramte zuzustellenden Formularbogen ihre Unterschrift und Handzeichen mit folgendem Verbal beisetzen:

„Unterzeichneter N. N. von N., wohnhaft zu
„N. erklärt, fortan folgende Unterschrift und Hand-
„zeichen führen und in allen Theilen unverändert
„beibehalten zu wollen.“

Art. 2. In gleicher Weise hat in Zukunft jeder, der als Notar patentirt wird, bei seiner Beeidigung am Fuße des Beeidigungsverbals eine solche Erklärung mit Unterschrift und Handzeichen beizusetzen.

Art. 3. Jedes derartige Verbal (S. 1 und 2) wird in drei Doppeln ausgefertigt, wovon eines auf dem Regierungstatthalteramte aufbewahrt, das zweite dem betreffenden Notar zu seinem Verhalte zugestellt, das

24. Januar
1855.

britte hingegen der Staatskanzlei eingesendet werden soll, welche aus sämmtlichen Verbalen einen Band bildet, der den Namen „Paraphenbuch der Notarien“ trägt.

Art. 4. Erleidet die Unterschrift eines Notars infolge Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen wesentliche Veränderung, so kann demselben von dem Regierungsrathe bewilligt werden, seine Unterschrift nebst Handzeichen frisch in der oben bezeichneten Form verbalisiren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Art. 5. Diesen Fall ausgenommen, ist jede Abweichung von der einmal amtlich constatirten Unterschrift und Paraphe untersagt, und es soll weder die Staatskanzlei noch eine andere Staatsbehörde eine notarialische Unterschrift beglaubigen (legalisiren), welche nicht in allen Theilen mit derjenigen im Paraphenbuche übereinstimmt.

Art. 6. Abweichungen von den eingereichten Unterschriften sind dem Regierungsrathe zu verzeigen und unterliegen seiner disziplinarischen Beurtheilung.

Art. 7. Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Regulativs beauftragt. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Jänner 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

B u n d e s b e s c h l u ß ,

betreffend

die Telegraphentaren.

(Vom 16. Christmonat 1854.)

26. Deze-
1854.29. Jan
1855.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die Tare für die telegraphischen Depeschen
im Innern der Schweiz, ohne Unterschied in der Ent-
fernung, beträgt:

für eine Depesche bis auf 25 Worte . .	Fr. 1
" " " von 26 bis 50 Worte . .	" 2
" " " " 51 " 100 " . .	" 3

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten wird der
Ueberschuß als eine neue Depesche behandelt, welche in
der Beförderung den übrigen auf dem Bureau vor-
handenen Depeschen nachsteht.

Art. 2. In dieser Tare ist die unverzügliche Be-
förderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten,
insofern diese nicht über eine Viertelstunde vom Tele-
graphenbureau der Ankunftsstation entfernt ist, inbe-
griffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertel-
stunde vom Telegraphenbureau entfernt, so wird die De-
pesche in der Regel ohne weitem Zuschlag, mittels der
ordentlichen Post- oder Botenkurse, an den Bestimmungs-
ort befördert. Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung

Dezember
1854.
1. Januar
1855.

verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten, und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen über die Wortzählung, über die Ermäßigung der Taxen für abonnierte Depeschen und über Kollationirung und Vervielfältigung der Depeschen zu erlassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

C. Kappeler.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 16. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, D. J. U.

Der Protokollführer:

Schies.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die Telegraphentaxen, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 26. Christmonat 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

26. Decemb
1854.

29. Janua
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiger Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bern, den 29. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

9 Februar
1855.

Verordnung,

betreffend

Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 45 des Bergwerksgesetzes
vom 17. März 1853,

in Betrachtung,

daß nach Art. 7 des gedachten Gesetzes der Eigenthümer des Bodens zwar befugt ist, auf seinem eigenen Grund und Boden zu schürfen, nicht aber diese Befugniß ohne Einwilligung des Regierungsrathes auf Dritte überzutragen,

daß diese im Art. 7 dem Eigenthümer des Grund und Bodens eingeräumte Befugniß vom Augenblicke an dahin fällt, wo das betreffende Grundstück von der Behörde zu Schürfversuchen oder zur Ausbeutung verliehen wird,

daß auch diejenigen Grundeigenthümer oder Besitzer von Schürfbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen, welche Schürf- oder Ausbeutungsarbeiten unternehmen wollen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterziehen haben,

beschließt:

Art. 1. Ohne Ermächtigung des Regierungsrathes soll Niemand auf Grund und Boden der ihm nicht gehört, Schürfversuche veranstalten, auch dann nicht, wenn der Eigenthümer seine Einwilligung gibt.

9. Febru
1855.

Der Eigenthümer des Bodens ist gemäß Art. 3 und 7 des Bergwerkgesetzes einzig befugt, auf seinem Grund und Boden und für eigene Rechnung zu schürfen, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Boden von der Behörde schon einem Dritten zur Ausbeutung oder zu Schürfversuchen verliehen wäre. In diesem Falle sind nur die Besitzer des Schürfscheins oder der Konzession zu Nachforschungen und Arbeiten berechtigt.

Art. 2. Vor der Anlage solcher Schürfarbeiten, sei es durch den Eigenthümer des Bodens, sei es durch gehörig ermächtigte Personen, sollen die Unternehmer dem Bergbauingenieur davon Anzeige machen, damit er die nöthige Kontrolle führen und die in den Titeln VII und VIII des Gesetzes vorgeschriebene Ueberwachung ausüben könne.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den Vorschriften der Art. 41 bis 43 des Bergwerkgesetzes zu bestrafen.

Art. 4. Diese Verordnung soll in Vollziehung gesetzt, im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

9. Februar
1855.

Verordnung

über

Bezahlung der Förster für Untersuchungen von
Holzschlagbegehren der Gemeinden im bernerischen
Leberberg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht die Gemeinden des bernerischen Leberbergs für die Bezahlung der Untersuchungskosten von außerordentlichen Holzschlägen denjenigen des alten Kantons theils gleich zu stellen,

verordnet :

Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 53 des Forstgesetzes für den bernerischen Leberberg vom 4. Mai 1836 einen außerordentlichen Holzschlag vorzunehmen beabsichtigen, haben das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung vor dem 31. Mai jeden Jahrs dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zur unentgeltlichen Untersuchung daheriger Begehren durch die Forstbeamten des Staates, werden die drei Monate Juni, Juli und August bestimmt.

Gemeinden, welche die Untersuchung außerhalb dieses Zeitraumes verlangen oder nicht spätestens vor dem 31. Mai einreichen, haben die Kosten, bestehend in den Baarauslagen der betreffenden Staatsforstbeamten, selbst zu tragen.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag in den Gemeinden der leberbergischen Amtsbezirke bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Mai 1855 in Kraft.

19. Februar
1855.

Bern, den 19. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Verordnung

über

die Schätzung des bei der Gürbenkorrektion
betheiligten Eigenthums.

19. März.
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 6 des Gesetzes über die
Gürbenkorrektion,

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungen
und Eisenbahnen,

verordnet:

§. 1. Zur Vornahme der im §. 6 des Gesetzes über die Gürbenkorrektion vorgeschriebenen Schätzung des betheiligten Eigenthums, ernennt der Regierungsrath von Seftigen aus der Zahl der rechtlichsten, sachkundigsten und mit den Lokalverhältnissen möglichst gut

19. März
1855.

vertrauten Männer, drei Sachverständige und nimmt sie über gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe in Eidespflicht auf.

Es können auch betheiligte Eigenthümer, über deren redlichen und uneigennütigen Sinn kein Zweifel waltet, zu Sachverständigen ernannt werden.

§. 2. In die Schätzung fällt alles Grundeigenthum (Land und Gebäude), welches innerhalb des genehmigten Perimeters liegt.

§. 3. Bei jedem Grundstücke haben die Schätzer sich folgende Fragen zu stellen und gewissenhaft zu beantworten :

- a. Was ist der Werth des Grundstückes bei dem bisherigen Zustande der Gürbe, angenommen, daß derselbe auch künftig derselbe bleibt;
- b. was würde der Werth des Grundstückes sein, wenn man sich die schädlichen Einwirkungen der Gürbe, in Beziehung auf Ueberschwemmung und Versumpfung und alle Hindernisse, welche sie einer guten Auszukunft und einer rationellen landwirthschaftlichen Bebauung des Bodens entgegenstellt, wegdenkt. Die Schätzer haben sich um die Frage, ob die auszuführende Korrektion wirklich alle schädlichen Einwirkungen heben werde, nicht zu kümmern, sondern vorauszusetzen, daß sie diesen Erfolg in der That haben werde.

§. 4. Um diese Fragen der Wahrheit gemäß beantworten zu können, haben sie alle Verhältnisse von Einfluß genau ins Auge zu fassen, namentlich :

Die innere Bodenbeschaffenheit;

die Höhenlage des Landes gegenüber dem jetzigen und künftigen Laufe der Gürbe,

wie oft und in welchem Maße bisher die Ueberschwemmungen eintraten und welcher der dadurch verursachte Schaden war,
 inwiefern und bis zu welchem Grade der bisherige Zustand der Gürbe das Land versumpfte oder vernäste und ein wirksames Auslassen verhinderte oder erschwerte.

19. März
1855.

Bei Gebäuden haben sie ähnlich die bisherigen nachtheiligen Einwirkungen zu ermitteln und dabei namentlich auch den gesundheitschädlichen Einfluß auf die Wohnung u. s. w., im Auge zu behalten.

§. 5. Auf die Werthverminderung der Grundstücke durch Kanaldurchschnitte nehmen die Schätzer keine Rücksicht, da dieselbe bei der Entschädigungsbestimmung für Expropriationen ausgeglichen wird.

Das Gleiche ist der Fall für neue Beganlagen.

§. 6. Bei Grundstücken dagegen, welche infolge der Korrektion und der neuen Beganlagen eine erleichterte Zu- und Bonfahrt erhalten, oder denen Theile des alten Flußbettes zuwachsen, sind diese Vortheile mit in Anschlag zu bringen. Umgekehrt ist auf allfällige Erschwerungen der Zu- und Bonfahrt, welchen bei der Expropriation nicht bereits Rechnung getragen ward, billige Rücksicht zu nehmen. Um wieviel dieß im eint und andern Falle geschehen, ist besonders anzumerken.

§. 7. Wenn es wünschenswerth erscheint, das nämliche Grundstück, in Beziehung auf die Schätzung, in mehrere Abtheilungen zu trennen, so steht dieß den Sachverständigen frei.

§. 8. Auf Verlangen der Sachverständigen hat ihren Terrainbesichtigungen und Verhandlungen ein Mitglied

19. März
1855.

des engern Ausschusses der Betheiligten beizumohnen, um die nöthige Auskunft zu geben.

§. 9. Die Sachverständigen fertigen über ihre Schätzung einen Befund aus, worin sie die allge. inen Gesichtspunkte, die sie bei der Schätzung leiteten, angeben und dann die Schätzung jedes einzelnen Grundstückes tabellarisch darstellen.

Diese Tabelle soll folgende Rubriken enthalten :

- 1) Name des Eigenthümers.
- 2) Grundstücksnummer des Planes.
- 3) Größe des Grundstückes laut Plan.
- 4) Schätzung laut des Grundsteuerregisters.
- 5) Schätzung des Grundstückes nach dem jetzigen Werthe per Juchart und Total.
- 6) Schätzung des Grundstückes nach dem voraussichtlichen künftigen Werthe und Total.
- 7) Betrag des voraussichtlichen Mehrwerthes.
- 8) Besondere Bemerkungen.

§. 10. Bei der Schätzung sollen die Sachverständigen die ungeraden Beträge unter Fr. 10 auf diese Zahl abrunden. Beträge bis auf Fr. 5 sind wegzulassen, Beträge von über Fr. 5 und bis auf Fr. 10 auf letztere Zahl zu erhöhen.

§. 11. Die Sachverständigen stellen ihren Befund dem Regierungsstatthalter zu. Dieser theilt denselben abschriftlich dem engern Ausschusse der Betheiligten, sowie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, mit und legt ihn zur Einsicht der Betheiligten auf vierzehn Tage öffentlich auf.

§. 12. Der engere Ausschuss der Betheiligten, die Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen,

19. März
1855.

so wie jeder betheiligte Eigenthümer haben das Recht, über die Schätzung, sei es in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen, dem Regierungsstatthalter schriftlich ihre Bemerkungen und Ausstellungen einzugeben.

§. 13. Der Regierungsstatthalter theilt die eingelangten Bemerkungen und Ausstellungen, wenn er sie von Bedeutung findet, den Sachverständigen mit, damit dieselben ihr Gutachten darüber abgeben und allfällig begangene Irrthümer oder Unrichtigkeiten in der Schätzung berichtigen.

§. 14. Auf diese Grundlage hin setzt der Regierungsstatthalter, nach §. 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion, die Schätzung und das daraus sich ergebende Beitragsverhältniß für jedes einzelne Grundstück amtlich fest und eröffnet den Betheiligten, so wie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, den Entscheid, gegen welchen das im angeführten Gesetzesartikel bezeichnete Rekursrecht gilt.

§. 15. Die in diesem ersten Verfahren festgestellte Mehrwerthsschätzung ist keine definitive.

Nach der Beendigung des Werkes, zu einem Zeitpunkt, den der Regierungsrath bestimmen wird, soll eine Revision derselben stattfinden, um dieselbe, so viel wie möglich, mit dem wirklichen Nutzen des Unternehmens in Einklang zu bringen.

Dabei funktionieren die ersten Schätzer wieder, allfällig mit weitem Sachverständigen, welche der Regierungsrath ihnen beizuordnen für gut findet. Das Verfahren bei dieser zweiten Schätzung ist das nämliche, welches die §§. 3 bis und mit 14 für die erste Schätzung aufstellen. Erst die in diesem zweiten Verfahren festgestellte Schätzung ist definitiv.

19. März
1855.

§. 16. Bis zur definitiven Schätzung werden die vom Regierungsrathe festzustellenden jährlichen Zahlungen, Seitens der Eigenthümer, auf Grundlage der provisorischen Schätzung erhoben, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der spätern definitiven Schätzung und Kostenvertheilung.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung findet zunächst ihre Anwendung für die bereits auszuführen beschlossene unterste Abtheilung der Gürbenkorrektur, vom Dorfe Belp bis zum Auslauf der Gürbe in die Aare.

Ihre Anwendung auf die obern Abtheilungen tritt ein, sobald dieselben ebenfalls zur Ausführung vorge- rückt sind.

Bern, den 19. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident:

Stämpfli.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

20. März
1855.

B e s c h l u ß ,

betreffend

den katholischen Gottesdienst in Interlaken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem seit dem Jahr 1842 mit obrigkeitlicher Genehmigung in Interlaken bestehenden katholischen Gottesdienste eine festere Organisation zu geben,

auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission
und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

20. März
1855.

beschließt:

Art. 1. Es soll ferner, wie bis dahin, während den Sommermonaten in Interlaken ein katholischer Gottesdienst abgehalten werden.

Art. 2. Die Sorge für diesen Gottesdienst wird dem katholischen Pfarramte Bern übertragen, in der Weise, daß dasselbe ihn entweder selber versehen, oder einen andern Geistlichen damit betrauen soll.

Art. 3. Der mit der katholischen Kapelle in Interlaken betraute Geistliche wird alle Einnahmen und Ausgaben derselben, unter der Leitung und Verantwortlichkeit des katholischen Pfarramtes Bern besorgen und am Schlusse des Jahres darüber Rechnung legen.

Art. 4. Demselben werden zur Besorgung alles Administrativen, was sich an den katholischen Gottesdienst zu Interlaken knüpft, zwei ehrbare Männer aus den daselbst angefahrenen Katholiken schweizerischer Herkunft beigeordnet, welche, vereint mit dem Geistlichen, soweit die Analogie der Verhältnisse es zuläßt, diejenige Stellung einnehmen werden, welche den Kirchenrätchen in den katholischen Gemeinden des Jura angewiesen ist.

Sie führen den Namen „katholische Kirchenälteste von Interlaken“, sollen auf den Vorschlag des katholischen Pfarramtes von Bern und des Regierungsstatthalteramtes Interlaken von unserer katholischen Kirchenkommission, je auf eine Amtsdauer von vier Jahren, gewählt werden, und es steht denselben insbesondere die erste Prüfung und Genehmigung der Rechnungen ob.

20. März
1855.

Art. 5. Die vom Kollegium der Kirchenältesten von Interlaken genehmigte Rechnung, unterliegt sodann der Passation des Regierungsstatthalteramtes und soll, nachdem sie diese erhalten, im dortigen Amtsbarchive niedergelegt werden.

Art. 6. Die katholische Kapelle bleibt in dem ihr bisher angewiesenen Lokal der ehemaligen Klosterkirche von Interlaken und der Staat bestreitet fernerhin den äußern Unterhalt desselben. Ueber die weitere Unterstützung des katholischen Gottesdienstes in Interlaken behält sich die Regierung vor nach Umständen zu beschließen.

Art. 7. Sollte Kraft Art. 2 hievor mit der Bedienung der katholischen Kapelle in Interlaken ein Geistlicher betraut werden, welcher nicht bei einer der katholischen Gemeinden unsers Landes angestellt ist, so unterliegt seine Wahl der Genehmigung der Kirchendirektion.

Art. 8. Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche vom 1. Mai 1855 hinweg, auf eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft treten soll.

Gegeben in Bern, den 20. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

G e s e z

über

21. Mär
1855.

die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Finanzverwaltung in den Amts-
bezirken möglichst zu vereinfachen und die Auslagen des
Staates zu ermäßigen;

in Ausführung des Art. 35 des Gesetzes vom 27.
März 1847;

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Es werden in den Amtsbezirken zu Besor-
gung der Finanzverwaltung folgende Finanzbeamte auf-
gestellt:

1) Für Narberg:

a. Ein Amtschaffner, der überdieß den Ohmgeld-
bezug zu Narberg besorgt, mit einer Besoldung
von Fr. 2200 nebst freier Wohnung.

b. Ein Ohmgeldbeamter in der sechsten Besoldungs-
klasse, zu Kallnach.

(Siehe Besoldungsklassen, Gesetzesband von 1851,
Seiten 13 und 14.)

2) Für Narwangen:

a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr.
1300, unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

Jahrgang 1855.

1. März
1855.

- b. Ein Ohmgeldbeamter, zugleich Salzfactor in Murgenthal, mit einer Besoldung von Fr. 2000 nebst freier Wohnung.
 - c. Ein Ohmgeldbeamter zu Narwangen in der sechsten Besoldungsklasse, dem zugleich die Aufsicht über den Holzplatz obliegt.
 - d. Ein Ohmgeldbeamter der fünften Besoldungsklasse, zu Roggwyl, nebst freier Wohnung.
 - e. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse, zu Melchnau.
- 3) Für B e r n :
- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 2300.
 - b. Ein Waagmeister bei der großen Lastwaage zu Bern, mit einer Besoldung von Fr. 700.
- 4) Für B i e l, siehe N i d a u.
- 5) Für B ü r e n :
- Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 800.
Derselbe hat zugleich den Ohmgeldbezug, sowohl für den Kanton Bern als für den Kanton Solothurn, zu besorgen, wofür er eine jährliche Entschädigung von Fr. 200 bezieht, welche im Vertrage mit Solothurn vorgesehen ist.
- 6) Für B u r g d o r f :
- Ein Amtschaffner, der überdieß die Salzfactorei zu Burgdorf besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 2400.
- 7) Für C o u r t e l a r y :
- a. Die Amtschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer jährlichen Besoldungszulage von Fr. 400.

21. März
1855.

- b. Ein Ohmgeldbeamter zu Cibourg in der ersten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- c. Ein Gehülfe desselben in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- d. Ein Ohmgeldbeamter zu Pontins in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- e. Ein Ohmgeldbeamter zu Convers in der vierten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.

8) Für D e l s b e r g :

- a. Ein Amtschaffner, der überdieß die Salzfactorei zu Delsberg besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1800 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Ohmgeldbeamter zu Montsevelier in der achten Besoldungsklasse.

9) Für E r l a c h :

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 600, mit Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter bei Zihlbrücke in der ersten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- c. Ein Gehülfe desselben in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- d. Ein Ohmgeldbeamter zu St. Johannsen in der zweiten Besoldungsklasse nebst freier Wohnung.
- e. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungsklasse zu Ins.

10) Für F r a u b r u n n e n :

Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1000, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

11) Für F r e i b e r g e n :

Die Amtschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer Besoldungszulage von Fr. 400.

21. März
1855.

12) Für Fruttigen:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse, zu Kandersteg.

13) Für Interlaken:

Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1200, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

14) Für Konolfingen:

Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1400, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

15) Für Laufen:

- a. Die Amtschaffnerei wird dem Grundsteueraufscher übertragen mit einer jährlichen Besoldungszulage von Fr. 400. Derselbe hat zugleich die Funktionen des Ohmgeldbeamten von Laufen zu erfüllen.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der ersten Besoldungsklasse nebst freier Wohnung zu Grellingen.

16) Für Laupen:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der ersten Besoldungsklasse nebst freier Wohnung zu Gümnenen.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der dritten Besoldungsklasse, nebst freier Wohnung zu Dörishaus.
- d. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse zu Neueneck.
- e. Ein Ohmgeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse zu Biberen.

- f. Je ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungs-
klasse für Laupen, Gammern, Solaten, Gurbrü,
Kriechenwyl, Wylertolgen, Münchenwyl.

21. März
1855.

17) Für M ü n s t e r :

- a. Die Amtschaffneret wird dem Grundsteuer-
seher übertragen mit einer jährlichen Besoldung
von Fr. 400.
- b. Ein Salzfactor zu Dachsfelden mit einer Besol-
dung von Fr. 800.

18) Für N e u e n s t a d t :

- a. Ein Amtschaffner, der zugleich den Ohmgeldbe-
zug in Neuenstadt besorgt, mit einer Besoldung
von Fr. 1000 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungs-
klasse zu Nods.

19) Für N i d a u und B i e l :

- a. Ein Amtschaffner für beide Amtsbezirke in Nidau,
der überdieß den Ohmgeldbezug besorgt, mit einer
Besoldung von Fr. 1600 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Salzfactor mit einer Besoldung von Fr. 1400.

20) Für D e r h a s l e :

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 650,
unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungs-
klasse auf dem Brünig.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungs-
klasse zu Gadmen.
- d. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungs-
klasse zu Guttannen.

21. März
1855.

21) Für Pruntrut:

Ein Amtschaffner, der überdieß die Salzfaktorei zu Pruntrut besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1800 nebst freier Wohnung.

22) Für Saanen:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 500, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der fünften Besoldungsklasse zu Saanen.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse zu Gsteig.

23) Für Schwarzenburg:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Je ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse für Abligen, Guggersbach und Thoren.

24) Für Seftigen:

Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 800, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

25) Für Signau:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 850, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der fünften Besoldungsklasse zu Kröschenbrunnen.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse zu Schangnau.

26) Für Dersimenthal:

- a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 550, unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

- b. Ein Ohmgeldbeamter der siebenten Besoldungs-
klasse zu Lenk.

27) Für N i e d e r s i m m e n t h a l :

Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 650,
unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

28) Für T h u n :

Ein Amtschaffner, der überdieß die Salzfaktorei zu
Thun besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 2700.

29) Für T r a c h s e l w a l d :

a. Ein Amtschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1000,
unter Vorbehalt von S. 2 hienach.

b. Ein Ohmgeldbeamter der fünften Besoldungs-
klasse zu Huttwyl.

30) Für W a n g e n :

a. Ein Amtschaffner, der überdieß die Salzfaktorei
zu Wangen besorgt, mit einer Besoldung von
Fr. 2600.

b. Ein Gehülfe des Ohmgeldbeamten zu Dürr-
mühle in der dritten Besoldungsklasse, nebst freier
Wohnung.

(Der Ohmgeldbeamte selbst ist in dem Ver-
trage mit Solothurn erwähnt.)

§. 2. Sollte in einzelnen derjenigen Amtsbezirke,
für welche besondere Finanzbeamte bestellt sind, diese
Einrichtung sich als entbehrlich erweisen, so ist dem Re-
gierungsrathe zur Pflicht gemacht, die Funktionen der
Amtschaffnerei entweder mit dem Regierungsstatthalter-
amte oder mit der Amtschreiberei zu verbinden.

In diesem Falle darf höchstens die Hälfte der fixen
Besoldung der Amtschaffnerei den betreffenden Beamten
als Zulage ausgesetzt werden.

1. März
1855.

Das Amt als Amtschaffner erlischt jedenfalls mit der Amtsdauer der andern damit verbundenen Beamtung.

S. 3. Bezüglich der Dienst- und Besoldungsverhältnisse derjenigen Ohngeldbeamten, welche in der Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn erwähnt sind, wird auf den daherigen Vertrag vom 19. Mai 1851 verwiesen. (Gesetzesammlung, Jahrgang 1851, Seite 76.)

S. 4. Sämmtliche hievor erwähnte Beamte besorgen die ihnen angewiesenen Finanzgeschäfte in den ihnen übertragenen Stellen nach den bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehle der Finanzdirektion und erhalten von dieser ihre besondern Instruktionen. Sie sollen in den ihnen angewiesenen Bezirken oder Stationen ihren Wohnsitz haben.

S. 5. Die Finanzbeamten haften für den geordneten und richtigen Eingang der Staatsgebühren, soviel von ihnen abhängt. Sie haben für die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten eine Amtsbürgschaft zu stellen. Dieselbe wird im Verhältnisse ihres Kassenverkehrs durch den Regierungsrath bestimmt und soll für die mit mehr als Fr. 1000 besoldeten Stellen wenigstens Fr. 10,000 betragen.

S. 6. Die Ausübung des Berufs eines Advokaten, Rechtsagenten, Wirthes und Weinhändlers ist mit der Stellung eines Finanzbeamten unverträglich.

S. 7. Außer ihrer fixen Besoldung haben die Finanzbeamten für die durch gegenwärtiges Gesetz ihnen übertragenen Berrichtungen auf keine Sporteln Anspruch; dagegen beziehen sie die ihnen durch spezielle Gesetze zugewiesenen Gebühren. Sie haben ihre gewöhnlichen

Reiseauslagen und Büreaufkosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Rechnungsformulare, die ihnen von der Kantonsbuchhalterei oder andern Centralverwaltungen geliefert werden.

21. März
1855.

Sie besolden auf ihre eigene Rechnung allfällige Gehülfen, die nicht in diesem Gesetz erwähnt sind, und sind für dieselben verantwortlich.

Reiseauslagen infolge außerordentlicher spezieller Aufträge werden ihnen vom Staate vergütet.

S. 8. Hinsichtlich der Besoldungen der Grundsteuer- und Einregistriungsbeamten im Jura, bleibt es bei den Vorschriften der einschlagenden Gesetze.

S. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli nächstkünftig in Kraft. Sämmtliche im S. 1 erwähnte Stellen sind neu zu besetzen.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen, namentlich das nach erster Berathung provisorisch in Kraft erwachsene Gesetz vom 28. Mai 1852, über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, sind vom 1. Juli 1855 hinweg aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 21. März 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

21. März
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 22. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

22. März
1855.

D e k r e t ,

betreffend

die Ermächtigung zu Vorschüssen für Gr. tsumpfungsun-
ternehmen und zur Aufnahme eines Staats-
anlehens von höchstens einer Million Franken.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Beförderung von Entwässerungsunternehmen im Interesse des gemeinen Wohles liegt, unter Beobachtung des §. 27, Ziffer III, litt. c der Staatsverfassung, bezüglich auf den nachfolgenden §. 2,

22. März
1855.

auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt :

§. 1. Für bedeutende Entsumpfungs- oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuß leisten.

Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falle, ob der Vorschuß zu leisten sei und setzt eventuell die Zinsrückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest.

§. 2. Die für Vorschüsse dieser Art erforderlichen Gelder können durch successive Anleihen auf den Namen des Staates aufgebracht werden.

Der Regierungsrath bestimmt jeweilen den Betrag, sowie die Zins- und Rückzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen dieser Anleihen.

Der Gesamtbetrag der Anleihen darf jedoch die Gesamtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nicht übersteigen.

§. 3. Der Regierungsrath ordnet alles an, was auf die Verwaltung dieser Kostenvorschüsse und Anleihen Bezug hat, und legt über diesen Verwaltungszweig dem Großen Rathe jährlich bei Ablage der Staatsrechnung Bericht und Rechnung ab.

§. 4. Dieses Dekret findet seine Anwendung auch auf die bereits geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse für Entsumpfungsunternehmen.

Insbesondere ist der Regierungsrath befugt, bei den Vorschüssen für die Gürbekorrektion und die Lieferlegung des Brienzersees, die Rückzahlungsbedingungen auch abweichend von den Vorschriften der betreffenden speziellen Gesetze zu bestimmen.

22. März
1855.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 22. März 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

D e k r e t.

27. März
1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Das Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Mörser, vom 1. Dezember 1854, findet ferner auf diejenigen Entsumpfungsgesellschaften Anwendung, welche bis zur künftigen Großrathssession sich bilden und deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

30. März
1855.

Beschluß,

betreffend

die Interpretation des §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten und des Art. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß Zweifel obwalten, ob alle Loskaufsbeträge für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und andere lehenherrliche Gefälle, nach dem §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten, vom 20. Dezember 1845 und dem Art. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 über die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile, von der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Grundbuchvereinigung entzogen seien;

in der Absicht, diese Zweifel durch eine authentische Interpretation dieser Gesetzesstellen zu heben,

auf den Vortrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes,

erklärt:

Alle Loskaufsbeträge für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und alle übrigen lehenherrlichen Gefälle, ohne Unterschied in Bezug auf ihre Art oder die

Zeit ihrer Entstehung, sind von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Vereinigung der Grundbücher des alten Kantonstheils befreit.

30. März
1855.

Bern, den 30. März 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Protokollführer:

Saas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

30. März
1855.

D e k r e t.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Erwägung,

daß die schweizerische Nationalvorsichtskasse durch die vielfachen Verstöße der frühern Verwaltung gegen das Dekret des Großen Rathes vom 13. Juni 1845 und die Bestimmungen der von dem Regierungsrathe unterm 25. Juni gleichen Jahrs sanktionirten Statuten das öffentliche Vertrauen verwirkt hat,

beschließt:

- 1) Das der schweizerischen Nationalvorsichtskasse durch das Dekret vom 23. Juni 1845 ertheilte Korporationsrecht ist aufgehoben und die Anstalt wird vom 31. März 1855 hinweg in Liquidation erklärt.
- 2) Es finden keine Einzahlungen mehr statt. Den Subscribenten, welche ihre jährlichen Einzahlungen pro 1855 noch geleistet haben, werden dieselben zurückerstattet.
- 3) Die Liquidation geschieht auf Kosten der Aktionäre.
- 4) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Zu dem Ende wird er
 - a. Die Subscribenten und Aktionäre vor Allem aus an eine Verständigung über die Art und

Weise der Liquidation weisen (§. 108 der Statuten);

30. März
1855.

b. im Falle der Nichtverständigung die Liquidation anordnen.

Die Liquidation soll successive, nach der Reihenfolge der Gesellschaften, inner fünf Jahren stattfinden. Dem Regierungsrathe ist die Befugniß eingeräumt, diese Frist, wenn die Umstände es erfordern, zu verlängern.

5) Für streitige Rechtsfragen, die nach den Statuten schiedsgerichtlich entschieden werden sollen, wird dieses Verfahren vorbehalten.

Gegeben in Bern, den 30. März 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Für den Staatschreiber,

der Protokollführer:

Haas.

31. März
1855.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend :

daß, nachdem das Gesetz vom 16. März 1853 denjenigen Statutarbezirken, welche ihre Statutarrechte ganz oder zum Theil beizubehalten wünschen, bis zum 31. März 1854 Frist bestimmt hatte, um dieselben zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

daß auf dieß hin, in Betreff der Stadtsatzung von Biel, welche nach der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815, im ganzen Pfarr- oder jetzigen Amtsbezirke Biel Geltung hatte, einzig Seitens der Einwohnergemeinde Bözingen ein vom 30. März und 2. Juni 1854 datirtes Gesuch, um Beibehaltung derselben, eingelangt ist;

daß selbst dieses Gesuch auf einer sehr schwachen Stimmenmehrheit beruhte und endlich

daß unterlassen wurde, demselben eine Revision der Stadtsatzung von Biel beizufügen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Anwendung des Art. 1 des erwähnten Gesetzes vom 16. März 1853,

beschließt:

Art. 1. Die gesetzliche Geltung der unter dem Namen „Stadtsatzung von Biel“ in den Gemeinden Biel,

Bözingen, Leubringen und Bingelz in Kraft gestandenen Gesetzesammlung, ist als mit dem 31. März 1854 für den ganzen Amtsbezirk Biel erloschen erklärt.

31. März
1855.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg stehen sämtliche zum Amtsbezirke Biel gehörige Ortschaften — unter Vorbehalt der im Gesetze vom 16. März 1853 enthaltenen Uebergangsbestimmungen — ausschließlich unter dem Civilgesetzbuche des Kantons Bern und unter den übrigen allgemeinen Landesgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Gesetzgebung über das Steuerwesen und derjenigen über das Armenwesen, hinsichtlich welcher der Amtsbezirk Biel nach §. 85, III der Staatsverfassung unter der leberbergischen Gesetzgebung steht.

Gegeben in Bern, den 31. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Protokollführer:

Saas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. April 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

30. April
und
21. Mai
1855.

Uebereinkunft

zwischen

der Finanzverwaltung des hohen Standes Bern
und der des Kantons Basellandschaft,
betreffend die Vereinigung der Getränkesteuer-
büreau Angenstein und Aesch.

In der Absicht, den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, die Entrichtung der Getränkeabgabe sich gegenseitig möglichst zu sichern und die beidseitigen Verwaltungen zu vereinfachen, haben sich die kontrahirenden Theile dahin verständiget :

§. 1. Die beiden vorgenannten Getränkesteuereinnehmereien werden einem einzigen Beamten anvertraut, nämlich demjenigen, dessen Bureau bei Angenstein im Kanton Bern errichtet worden, und daselbst auch verbleiben soll.

§. 2. Dieser gemeinsame Beamte besorgt die Kontrollen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Getränke, welche nach Maßgabe der Gesetzgebung des einen wie des andern kontrahirenden Staates, in demselben steuerpflichtig sind, so wie auch den Bezug dieser Gebühren und die Rechnungsführung darüber für beide Kantone zugleich.

§. 3. Er ist an die Weisungen der Finanzbehörde, sowie überhaupt an die bestehenden und noch zu erlassenden Instruktionen, Gesetze und Verordnungen beider

Kantone gebunden. Ausnahme findet statt, bezüglich der Bestimmung des §. 42 der basellandschaftlichen Vollziehungsverordnung vom 10. April 1855, die auf das Gränzbüreau Angenstein keine Anwendung finden kann.

§. 4. Wahl und Bestimmung der Amtsdauer bleibt der Behörde des Kantons Bern überlassen; doch ist, das Subjektive angehend, bei einer künftigen Wiederbesetzung dieser Stelle auf Wünsche und allfällige Vorschläge des Kantons Basellandschaft geeignete freundschaftliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Der Beamte hat seine Verpflichtungen bei den Kantonsadministrationen gegenüber zu verbürgen. Der Betrag dieser Kaution ist hinsichtlich des Kantons Bern auf Fr. 16,000 — hinsichtlich des Kantons Basellandschaft auf Fr. 2000 — festgesetzt, und sie wird durch je zwei annehmbare, in solidarischer Verbindung haftende, Bürgen geleistet. Jeder Kanton erhält den auf ihn bezüglichen Bürgschaftsbrief zur Aufhebung.

§. 6. Jeder der kontrahirenden Theile ist gehalten, dem andern sachbezüglich die Kontrollen, Bücher und sonstige je mögliche Auskunft mitzutheilen. Etwaige Klagen sind bei der bernischen Oberbehörde zu erheben, sowie sie dann auch nach den Gesetzen dieses Kantons behandelt und erledigt werden.

§. 7. Die Besoldung beträgt Fr. 2000, nebst freier Wohnung, wovon Fr. 1700 durch den Kanton Bern und Fr. 300 durch den Kanton Basellandschaft getragen und direkte ausgewiesen werden. Als basellandschaftlicher Einnehmer bezieht der Beamte überdieß noch eine Provision von 5 % auf dem erhobenen Steuerbetrag, zahlbar jeweilen bei der periodischen Abrechnung.

30. April
und
21. Mai
1855.

30. April
und
21. Mai
1855.

§. 8. Würde der jeweilige Einnehmer von Angenstein auf allgemeine oder spezielle Requisition der basellandschaftlichen Behörde seine Rechnung, sei es monatlich, sei es quartaliter, selbst in Liestal abzulegen haben, so bliebe eine billige Taggeldentschädigung vorbehalten.

§. 9. Für den Bedarf an Formularen, Drucksachen und sonstigen zu fraglichen Amtsverrichtungen nothwendige Effekten, sorgt jede Kantonsverwaltung, soweit dieses sie angeht, selbst.

§. 10. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Wirksamkeit und endet mit dem 31. Dezember 1856. Eine Kündigung muß sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer stattfinden, ansonst derselbe je wieder für ein Jahr in Kraft verbleibt.

Also verabredet unter Vorbehalt der beidseitigen regierungsräthlichen Genehmigung und auf zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben.

Angenstein, den 30. April 1855.

Der Bevollmächtigte der
bernischen
Finanzdirektion:
Jm Obersteg,
Dhngeldverwalter.

Der Bevollmächtigte der
basellandschaftlichen
Finanzdirektion:
Schmidt,
Buchhalter der
Staatskassaverwaltung.

Die Finanzdirektion des Kantons Bern erklärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt denselben.

selben unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes,
nachdem derselbe die Gutheißung des hohen Standes
Baselland wird erhalten haben.

Bern, den 11. Mai 1855.

Der Direktor der Finanzen:
Fueter.

Die Finanzdirektion des Kantons Basellandschaft er-
klärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen
Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt denselben
unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Der Finanzdirektor:
G. Frey, Dr.

Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft
ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Geneh-
migung.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
D. Bieder.

Der Landschreiber:
J. Jourdan.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hier-
mit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 21. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:

L. Fischer.
Der Rathschreiber:
L. Kurz.

30. April
und
21. Mai
1855.

25. Mai
1855.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Amtsfunktionen der Helferei Trubschachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Wunsch der Gemeinde Lauperswylviertel, die Amtsfunktionen des jeweiligen Helfers zu Trubschachen im Interesse der Drtschaft näher bestimmt zu sehen;

auf das Gutachten des Ausschusses der Kantonsynode und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

1. Der Helfer zu Trubschachen bleibt ferner in erster Linie verpflichtet, den vier Pfarreien Trub, Langnau, Schangnau und Lauperswyl die Aushülfe eines Klaphelfers zu leisten.

2. Außerdem, und soweit es mit dieser Verpflichtung vereinbar ist, hat derselbe

- a. Je den zweiten Sonntag in Trubschachen eine Predigt zu halten;
- b. desgleichen am Charfreitage und am h. Weihnachtstage, sofern dieser letztere auf einen Wochentag fällt, ebenso am Neujahrstage, am Platz des nächstliegenden Sonntags, daselbst zu predigen, und am
- h. Betttag Morgengottesdienst zu halten;
- c. in vorkommenden Fällen die heil. Taufe, und
- d. in den Festzeiten je einmal, und zwar jeweilen am Hauptfesttage, das heil. Abendmahl zu verwalten;

25. Mai
1855.

- e. die üblichen Kinderlehren und die Unterweisungen zu halten, und
f. überhaupt im Sprengel der Helferei die Seelsorge zu üben.

3. Dem Helfer von Trubschachen liegt überdieß der Kirchendienst in der obrigkeitlichen Verpflegungsanstalt im Bâreau bei Langnau ob, in dem Maße, wie es zwischen der Verwaltung der Anstalt und der Direktion des Kirchenwesens festgestellt ist, oder künftighin festgestellt werden wird.

4. Der Helfer von Trubschachen führt einen eigenen Admissionsrodel, und ebenso ein Taufregister, in welches außer allen zu Trubschachen Getauften, auch sämtliche auswärts getaufte Kinder von Bürgern des Lauperswylviertels einzutragen sind.

Die Taufscheine von Angehörigen anderer Gemeinden, übermacht er, gemäß den allgemeinen Vorschriften, an die betreffenden Pfarrämter.

Der Helfer von Trubschachen wird ferner in Zukunft besondere Populations- und Todtenrödel führen, in welche alle irgendwo getrauten oder beerdigten Bürger von Lauperswylviertel, in vorgeschriebener Form eingetragen werden sollen.

5. Für alles, was Beerdigungen, Eheverkündungen und Trauungen, sowie Konsistorialverhandlungen betrifft, haben sich die Bewohner des Helfereibezirks Trubschachen an die Pfarrämter Trub und Langnau zu wenden; jedoch soll es fernerhin bei der bestehenden Einrichtung verbleiben, wonach alle zu Langnau und Trub erfolgenden Eheverkündungen von Angehörigen des Lauperswylviertels, jeweilen ein Mal beim Gottesdienste zu Trubschachen anzuzeigen sind.

25. Mai
1855.

6. Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher vom 1. Juli nächstkünftig hinweg in Kraft tritt. Derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 25. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

30. Mai
1855.

D e k r e t ,

betreffend

die Amtsbürgschaften der Finanzbeamten
in den Amtsbezirken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Bürgschaften sämtlicher Finanzbeamten in den Amtsbezirken, mit Ausnahme derjenigen der Verwaltungen der Grundsteuer und der Einregistriungsgebühren im Jura, zu reguliren und in neuer Währung festzusetzen,

in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung in den

Amtsbezirken und des Art. 5 der Uebereinkunft vom
19. Mai 1851 mit der Regierung von Solothurn,

30. Mai
1855.

verordnet:

§. 1. Die Amtsbürgschaft, welche die nachfolgenden
Finanzbeamten für die Erfüllung ihrer Amtspflichten
bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, ist festgesetzt,
wie folgt:

**A. Finanzbeamte in den Amtsbezirken
laut Gesetz vom 22. März 1855.**

- | | |
|--|------------|
| 1) Aarberg: | |
| a. Amtschaffner und Ohmgeldbeamter | Fr. 35,000 |
| b. Ohmgeldbeamter in Kallnach | „ 1,000 |
| 2) Aarwangen: | |
| a. Amtschaffner | „ 25,000 |
| b. Ohmgeldbeamter und Salzfactor in
Murgenthal | „ 30,000 |
| c. Ohmgeldbeamter in Aarwangen und
Aufseher über den dortigen Holzplatz | „ 5,000 |
| d. Ohmgeldbeamter in Roggwyl | „ 5,000 |
| e. Ohmgeldbeamter in Melchnau | „ 1,000 |
| 3) Bern: | |
| a. Amtschaffner | „ 35,000 |
| b. Waagmeister in Bern | „ 5,000 |
| 4) Biel: | |
| f. Nidau. | |
| 5) Büren: | |
| Amtschaffner und Ohmgeldbeamter | „ 15,000 |
| 6) Burgdorf: | |
| Amtschaffner und Salzfactor | „ 35,000 |

30. Mai
1855.

7)	Courtelay:	
	a. Amtschaffner und Grundsteuer-	Fr. 20,000
	auffeher	
	b. Ohmgeldbeamter in Cibourg	" 15,000
	c. Gehülfe desselben	" 5,000
	d. Ohmgeldbeamter zu Pontins	" 10,000
	e. " " Convers	" 5,000
8)	Delsberg:	
	a. Amtschaffner und Salzfactor	" 35,000
	b. Ohmgeldbeamter zu Montsevelier	" 1,000
9)	Erlach:	
	a. Amtschaffner	" 10,000
	b. Ohmgeldbeamter bei'r Zihlbrück	" 20,000
	c. Gehülfe desselben	" 5,000
	d. Ohmgeldbeamter zu St. Johannsen	" 10,000
	e. " " Ins	" 5,000
10)	Fraubrunnen:	
	Amtschaffner	" 25,000
11)	Freibergen:	
	Amtschaffner und Grundsteuerauffeher	" 15,000
12)	Frutigen:	
	a. Amtschaffner	" 15,000
	b. Ohmgeldbeamter zu Randersteg	" 2,000
13)	Interlaken:	
	Amtschaffner	" 25,000
14)	Ronolfinen:	
	Amtschaffner	" 25,000
15)	Laufen:	
	a. Amtschaffner, Ohmgeldbeamter und	
	Grundsteuerauffeher	" 10,000
	b. Ohmgeldbeamter in Angenstein	" 20,000

16) Laupen:

30. Mat
1855.

a.	Amtschaffner	Fr.	15,000
b.	Dhmgeldbeamter zu Gümnenen	"	20,000
c.	" " Dörishaus	"	10,000
d.	" " Neuenegg	"	3,000
e.	" " Bibern	"	2,000
f.	" " Laupen	"	1,000
g.	" " Gammen	"	1,000
h.	" " Solaten	"	1,000
i.	" " Gurbrü	"	1,000
k.	" " Kriechenwyl	"	1,000
l.	" " Wylertolgen	"	1,000
m.	" " Münchenwyl	"	1,000

17) Münster:

a.	Amtschaffner und Grundsteuer- aufseher	"	20,000
b.	Salzfaktor in Dachselden	"	10,000

18) Nidau und Biel:

a.	Amtschaffner und Dhmgeldbeamter	"	30,000
b.	Salzfaktor in Nidau	"	20,000

19) Neuenstadt:

a.	Amtschaffner und Dhmgeldbeamter	"	15,000
b.	Dhmgeldbeamter in Nods	"	1,000

20) Oberhasle:

a.	Amtschaffner	"	10,000
b.	Dhmgeldbeamter auf dem Brünig	"	1,500
c.	" zu Gadmen	"	1,000
d.	" " Guttannen	"	1,500

21) Pruntrut:

	Amtschaffner und Salzfaktor	"	30,000
--	-----------------------------	---	--------

30. Mai
1855.

22)	S a a n e n :		
	a. Amtschaffner	Fr.	10,000
	b. Ohmgeldbeamter in Saanen	"	5,000
	c. " " Gsteig	"	1,000
23)	S c h w a r z e n b u r g :		
	a. Amtschaffner	"	10,000
	b. Ohmgeldbeamter zu Abligen	"	1,000
	c. " " Guggersbach	"	1,000
	d. " " Thoren	"	1,000
24)	S e f t i g e n :		
	Amtschaffner	"	15,000
25)	S i g n a u :		
	a. Amtschaffner	"	20,000
	b. Ohmgeldbeamter zu Kröschenbrunnen	"	5,000
	c. " " Schangnau	"	1,000
26)	O b e r s i m m e n t h a l :		
	a. Amtschaffner	"	12,000
	b. Ohmgeldbeamter in Lenk	"	1,000
27)	N i e d e r s i m m e n t h a l :		
	Amtschaffner	"	15,000
28)	T h u n :		
	Amtschaffner und Salzfactor	"	35,000
29)	T r a c h s e l w a l d :		
	a. Amtschaffner	"	25,000
	b. Ohmgeldbeamter in Huttwyl	"	5,000
30)	W a n g e n :		
	a. Amtschaffner und Salzfactor	"	35,000
	b. Gehülfe des Ohmgeldbeamten in Dürrmühle	"	5,000

**B. Ohmgeldbeamte laut Uebereinkunft mit
Solothurn vom 19. Mai 1851.**

30. Mai
1855.

- | | | |
|----------------------------|---------------------------|-----------|
| 1) B ü r e n : | | |
| a. | Ohmgeldbeamter zu Oberwyl | Fr. 1,000 |
| b. | " " Wengi | " 1,000 |
| 2) F r a u b r u n n e n : | | |
| a. | Ohmgeldbeamter zu Limpach | " 1,000 |
| b. | " " Kräylichen | " 5,000 |
| 3) W a n g e n : | | |
| a. | Ohmgeldbeamter zu Seeberg | " 2,000 |
| b. | " " Oberöng | " 10,000 |
| c. | " " Inkwyl | " 1,000 |
| d. | " " Wangen | " 5,000 |
| e. | " " Attiswyl | " 5,000 |
| f. | " " Dürrmühle | " 20,000 |
| 4) M ü n s t e r : | | |
| | Ohmgeldbeamter zu Cremine | " 1,000 |
| 5) L a u f e n : | | |
| | Ohmgeldbeamter zu Wahlen | " 1,000 |

§. 2. Dieses Dekret tritt in Kraft für die unter litt. A genannten Beamten zugleich mit dem betreffenden Gesetze vom 22. März 1855, auf 1. Juli nächsthin, für die unter litt. B erwähnten Ohmgeldbeinnehmer auf 1. Januar 1856. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

11. Juni
1855.

D e k r e t.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Dekrets vom 30. März 1855,
betreffend die Liquidation der schweizerischen National-
vorsichtskasse,

nachdem die den Aktionären und Subscribenten ge-
mäß S. 4, litt. a des erwähnten Dekrets bestimmte Frist
zur Verständigung über die Art und Weise der Liqui-
dation unbenutzt geblieben ist,

nach Mitgabe des S. 4, litt. b des nämlichen Dekrets,
auf den angehörten Vortrag der Direktion des
Innern,

beschließt:

Art. 1. Zum Behuf der fernern Vollziehung des
Dekrets vom 30. März 1855 wird eine aus drei Mit-
gliedern und zwei Suppleanten bestehende Kommission
ernannt, welche aus unbetheiligten Personen, d. h.
solchen, welche weder Aktionäre noch Subscribenten der
schweizerischen Nationalvorsichtskasse sind, zusamme-
gesetzt werden soll.

Die Kommission wird sich einen Sekretär beordnen,
der Notar sein soll und in dieser Eigenschaft berathende
Stimme hat.

Art. 2. Diese Kommission tritt an die Stelle der
bisherigen Organe, sowohl des Verwaltungs- und Sub-
scribentenraths als auch der Haupt- und Generalver-
sammlungen der schweizerischen Nationalvorsichtskasse und
hat sowohl die laufende Verwaltung der Anstalt nach

Vorschrift der Statuten, als auch die Liquidation derselben nach Mitgabe des erwähnten Dekrets zu besorgen.

11. Juni
1855.

Art. 3. Nach ihrer Konstituierung soll die Kommission sofort die Geschäftsübergabe veranstalten. Hierauf wird sie ungesäumt einen allgemeinen Liquidationsplan berathen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorlegen.

Art. 4. Dieselbe hat alljährlich und überdieß, so oft es von der Behörde verlangt wird, über den Stand der Verwaltung und der Liquidation einen Bericht zu erstatten.

Art. 5. Sämmtliche Angestellte der Anstalt treten zu der Kommission in das nämliche Verhältniß, in welchem sie bisher zur Verwaltungsbehörde derselben gestanden sind. Der bisherige Direktor erhält den Titel: Massaverwalter (Syndic) der schweizerischen Nationalvorsichtskasse.

Art. 6. Die Kommission steht in Bezug auf ihre sämmtlichen Verhandlungen unter der Oberaufsicht und Leitung der Finanzdirektion, welcher die Direktion des Internen beigeordnet wird und welche die erforderlichen nähern Bestimmungen über ihre Verrichtungen, die dafür zu entrichtenden Entschädigungen u. s. w., festsetzen wird.

Bern, den 11. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vice-Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

22. Juni
1855.

Verordnung,

betreffend

das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse
und Arbeiten für den Staat.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Verordnung bezweckend Regulirung des Druckes amtlicher Erlasse und Arbeiten vom 17. Dezember 1847, wegen unzureichender Bekanntmachung vielfach außer Acht gelassen wird und einige Bervollständigungen derselben durch die Erfahrung sich als nothwendig herausstellen,

verordnet:

§. 1. Alle amtlichen Drucksachen jeder Art, welche von administrativen oder richterlichen Behörden und Beamten und für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, mit Ausnahme der im §. 6 hienach verzeichneten Fälle, sind durch die Vermittlung der Stempelverwaltung, als der Direktion der obrigkeitlichen Druckarbeiten (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 27. März 1847, §. 23, litt. b), zu bestellen, der in dieser Hinsicht die nöthigen Instruktionen werden ertheilt werden.

§. 2. Alle bedeutenden Druckarbeiten, wie Amtsblatt, Gesetzesentwürfe, Gesetze und Dekrete, Grobpraths-

verhandlungen u. dgl. sollen nur nach öffentlicher Ausschreibung vertragsweise übergeben werden. Bei kleinern Arbeiten ist die Konkurrenz durch Circulation bei den Offizinen nach bisherigem Fuße zu eröffnen.

Untergeordnete Arbeiten werden nach billiger Reihenordnung vertheilt, wobei auf sorgfältige Bedienung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3. Die amtliche Bekanntmachung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen durch den Druck, besteht in der Regel nur in deren Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Soll ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung überdies noch öffentlich angeschlagen oder in das Amtsblatt eingerückt werden, so ist dies durch den Regierungsrath besonders zu verordnen.

§. 4. Damit die Bekanntmachung der amtlichen Sammlung unmittelbar nach Erlaß der Gesetze erfolge, hat die Staatskanzlei dafür zu sorgen, daß der Druck sich nicht verzögere, und daß erforderlichen Falls auch halbe und Viertelsbogen ausgegeben werden.

§. 5. Es sollen alle Rechnungen für Druck- und Lithographiearbeiten, mit Ausnahme der in §. 6 erwähnten, durch den Stempelverwalter Behufs der Verifikation visirt werden.

Die Druckkosten und die autographischen Arbeiten sind auf den Budgetkredit (Büreaufkosten) derjenigen Behörde anzuweisen, welche die Ausgabe veranlaßt und die Bestellung gemacht hat.

§. 6. Die Bervielfältigung von Entwürfen zum Zweck ihrer Berathung in den Behörden, so wie der Erlaß von Kreisschreiben und dergleichen Arbeiten, welche

22. Juni
1855.

22. Juni
1855.

durch Ueberdruck gemacht werden können und keine sehr starke Auflage erfordern, sollen in der Regel durch die in §. 42 des Kanzleireglements vom 6. Juli 1848 aufgestellte Staatsautographie ausgefertigt werden. Diese Arbeiten werden unmittelbar durch den Chef des Expeditionsbüreau der Staatskanzlei angeordnet und beaufsichtigt ohne Mitwirkung der Stempelverwaltung.

Sollte die Staatsautographie wegen Geschäftsan- drang allen Aufträgen nicht genügen können, so soll die Mehrarbeit an Privatlithographien übergeben werden. In diesem Falle wird die Stempelverwaltung wie bei allen andern Drucksachen die Bestellung besorgen und die Rechnungen dafür visiren.

Für alle Arbeiten, welche außer der Staatsauto- graphie gemacht werden, hat sich die Staatskanzlei nach Vorschrift des §. 1 ebenfalls an die Stempelverwaltung zu wenden.

§. 7. Die Aufträge für Arbeiten der Direktionen und der Centralverwaltungen an die Staatsautographie, geschehen durch die Vermittlung der Staatskanzlei (Chef des Expeditionsbüreau).

Ueber alle bestellten und ausgeführten Arbeiten führt der Angestellte der Autographie eine genaue Kontrolle mit Preisbestimmung, wovon er am Schlusse jeden Quartals einen Auszug der Staatskanzlei übergeben wird. Der Chef des Expeditionsbüreau wird daraus die Rechnungen für jede Direktion oder Verwaltung aus- fertigen und den daherigen Betrag beziehen lassen. Er führt die Aufsicht über die Arbeiten und das Rechnungswesen der Lithographie-Anstalt (§. 2, litt. d des An- hangs zum Kanzleireglement vom 28. Januar 1851).

22. Juni
1855.

Die Besoldung des Autographen und der Drucker der Staatsautographie, die Vorschriften über ihre Verpflichtungen und die Rechnungsführung sind einer besondern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

S. 8. Rechnungen für Druckarbeiten und Autographen, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entweder vom Stempelverwalter oder vom Chef des Expeditionsbureau der Staatskanzlei (jeder für das Geschäft das ihn betrifft) visirt sind, sollen von dem Kantonsbuchhalter nicht zur Zahlung anerkannt werden.

S. 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist zum Verhalte sämmtlichen Centralbehörden und Beamten die im Falle sind Druckarbeiten auf Kosten des Staates verfertigen zu lassen, zur Kenntniß und genauen Beachtung mitzuthellen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die regierungsräthliche Verordnung vom 17. Dezember 1847 ist hiemit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 22. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigg.

Der Rathschreiber:

E. Kurz.

18. Juli
1855.

Verordnung
über
den Verkauf der Erdäpfel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht der Ungenauigkeit der bisher üblichen
Verkaufsweise der Erdäpfel nach gehäuften Maßen und
nach Säcken, und in der Absicht, das Publikum vor
daherigem Schaden und Betrug möglichst zu bewahren;
in theilweiser Abänderung des Art. 1, §. 2 der
Verordnung vom 29. Weinmonat 1852;
auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

Art. 1. In jeder Gemeinde des Kantons, wo der
Gemeindrath es beschließen wird, sollen die Erdäpfel
im öffentlichen Verkehr nicht anders, als nach dem
Gewichte verkauft werden, sobald das zu verkauf-
fende Quantum mehr als ein gehäuftes Viertel beträgt.

Art. 2. Um die Befolgung dieser Verkaufsweise zu
erleichtern, haben die Ortspolizeibehörden der bedeuten-
dern Markttorte, in welchen dieselbe eingeführt sein wird,
öffentliche Waagen aufzustellen, auf welchen, gegen Er-
legung eines mäßigen Waaggeldes von Seite des Ver-
käufers, die Erdäpfel gewogen werden können.

Art. 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmung
des Art. 1 werden, auch wenn sie infolge Uebereinkunft
zwischen Käufer und Verkäufer begangen würden, nach
Art. 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852 be-
straft.

Art. 4. Die Gemeinräthe, welche obige Verkaufsweise einführen werden, haben ihren dahierigen Beschluß dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zur Sanction vorzulegen und sollen sodann die Maßregel auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

18. Juli
1855.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll durch öffentlichen Anschlag und durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Juli 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigh.

Der Rathschreiber:

E. Kurz.

B e s c h l u ß ,

über

Fristverlängerung zur Grundbuchbereinigung.

28. August
1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung,

daß die unterm 12. Dezember 1853 und 27. November 1854 gewährten Verlängerungen der im Gesetz über die Grundbuchbereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzten Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher, die Abisirung der Gläubiger und die Eingaben Seitens der Letztern im Amtsbezirke Narberg nicht genügen, um die rückständigen Arbeiten zu besorgen; daß zur Abwendung unverschuldeter finanzieller Nachtheile

28. August
1855.

von vielen Grundpfandrechtsbesitzern auch eine fernere
Verlängerung der Eingabfrist wünschenswerth ist,

beschließt:

1. Die vom Regierungsrathe am 27. Juni 1855
gefaßte Maßnahme, betreffend die Verlängerung der
Fristen zur Durchführung der Grundbuchbereinigungs-
operation im Amtsbezirk Narberg, wird genehmigt.

2. Die den Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. Sep-
tember 1855 ablaufende Frist zu nachträglicher Eingabe
ihrer Grundpfandrechte wird für den ganzen alten Kan-
tonstheil bis zum 1. November 1855 hinausgeschoben.

Bern, den 28. August 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt, in
die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. August 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigg.

Für den Rathschreiber,

der Kanzleisubstitut:

B. Müller.

B e s c h l u ß1. September
1855.

über

die Erläuterung der Satzungen 100 und 101 des
Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß Zweifel über die Frage walten, ob die Schlußbestimmung der Satz. 101 C. noch dermal in Rechtskraft bestehe oder durch die Artikel 2, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Dezember. 1846, sowie durch den Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 1846 und die Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 und der Art. 2 2 des Gesetzes vom 8. August 1849 abgeändert worden sei;

daß nach dem Sinn und Geiste dieser Gesetze bei der Nachgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes weder die Ermächtigung oder die Mitwirkung von Verwandten oder Behörden, noch das persönliche Erscheinen der Ehefrau vor der Fertigungsbehörde ein nothwendiges Erforderniß ist, und daß es demnach auch überflüssig erscheinen muß, die vor dem Amtschreiber oder einem Amtsnotar in Gegenwart von Zeugen gegebene Nachgangserklärung der Fertigungsbehörde vorzulegen, indem dieselbe keine Ermächtigung oder Verweigerung der Anerkennung des Aktes zu geben hat;

Jahrgang 1855.

6

1. September 1855. daß indessen zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Auslegung des Gesetzes als wünschenswerth erscheint;

erklärt :

Die Schlußbestimmung der Satz. 101 des Civilgesetzbuches ist durch die oben erwähnten Gesetze in dem Sinne modificirt worden, daß weder die Ermächtigung noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

Bern, den 1. September 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident :

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber :

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt :

Vorstehender Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 6. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident :

W. Nigg.

Der Rathschreiber :

L. Kurz.

Bundesbeschluss,

betreffend

13. Juli
und
27. September
1855.

die definitive Annahme des Gesetzes über das
Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürger-
lichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 13. Heumonath 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Bericht des Bundesrathes vom 8. Brach-
monath 1855,

beschließt :

1. Das Gesetz über das Verfahren bei dem Bundes-
gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, provisorisch
erlassen den 22. Wintermonath 1850 (amtl. Gesetzsamml.
Bd. II, S. 77) und den 26. Heumonath 1852 (amtl.
Gesetzsamml. Bd. III, S. 181) ist definitiv angenommen
und in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 6. Heumonath 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

C. Fornerod.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

13. Juli
und
27. September
1855.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 13. Heumonath 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Protokollführer:

Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die definitive
Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem
Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soll
vollzogen und in die amtliche Gesetzsammlung der Eid-
genossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 10. Augustmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Es sei vorstehender Bundesbeschluß in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigg.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

17. Heumonath
und
19. Dezember
1855.

Abgeschlossen am 17. Heumonath 1855.

Ratifizirt von der Schweiz am 30. Heumonath 1855.

" " Oesterreich am 23. Weinmonath 1855.

<p>Der B u n d e s r a t h der schweizerischen Eidgenossenschaft,</p> <p>nach genomener Einsicht und Prüfung des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossen-</p>	<p>Wir F r a n z J o s e p h Der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Kra-</p>
--	--

Jahrgang 1855.

17. Heumonath
und
19. Dezember
1855.

schaft durch die beiderseitig
hiezuh Bevollmächtigten, näm-
lich :

im Namen Seiner Majestät
des Kaisers von Oester-
reich, den Herrn Alois
Karl Freiherrn von Kü-
beck, Sr. K. K. Apostoli-
schen Majestät Minister-
Residenten bei der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,
und im Namen der schweize-
rischen Eidgenossenschaft,
den Herrn Dr. Jonas
Furrer, Bundespräsidenten,

am siebenzehnten Juli lau-
fenden Jahres unter Ratifi-
kationsvorbehalt abgeschlosse-
nen Vertrages über gegensei-
tige Auslieferung von Ver-
brechern, welcher vom Na-
tionalrath unterm 24. Heu-
monath 1855 und vom Stän-
derathe unterm 25. desselben
Monaths genehmigt wurde,
und welcher wörtlich also
lautet :

kau; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steyer, Kärnthener,
Krain, der Bukowina, Ober-
und Nieder-Schlesien; Groß-
fürst von Siebenbürgen; Mark-
graf von Mähren; gefürsteter
Graf von Habsburg und Tyrol,

thun kund und bekennen
hiemit :

Nachdem von Unserem Mi-
nister-Residenten bei der acht-
baren Schweizerischen Eidge-
nossenschaft, und dem von
dieser hiezuh ernannten Be-
vollmächtigten, über Ablauf
des zwischen dem österreichi-
schen Kaiser-Staate und der
Schweiz wegen gegenseitiger
Auslieferung der Verbrecher
unterm 14. Juli 1828 un-
terzeichneten, auf die Dauer
von fünfundzwanzig Jahren
abgeschlossenen Staatsver-
trages, am 17. Juli dieses
Jahres zu Bern ein neuer
Auslieferungs-Vertrag un-
terzeichnet worden ist, welcher
also lautet :

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft, 17. Genmonat
und
19. Dezember
1855.
Seine kaiserlich königlich apostolische Majestät
der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn
und Böhmen &c. &c. &c.

übereingekommen sind, einen Vertrag über gegen-
seitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so
sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden,
und zwar:

vom schweizerischen Bundesrath, im Namen
der Eidgenossenschaft:

Herr Dr. Jonas Furrer, Bundespräsident;

von Seiner kaiserlich königlich apostolischen
Majestät dem Kaiser von Oesterreich &c. &c. &c.:

Herr Alois Karl Freiherr von Rübed,
Ritter zweiter Klasse des kaiserlich russischen St.
Annen-, Kommandeur des königlich dänischen
Danebrog-, des königlich griechischen Erlöser-
und des kurfürstlich hessischen Wilhelmsordens,
Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät
Minister-Resident bei der Schweiz. Eidgenossen-
schaft &c.,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen
Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einer-
seits und die Staatsregierung Seiner kaiserlich königlich
apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich an-
dererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Ueberein-

17. Heumonat
und
19. Dezember
1855.

kunft, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben und wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen schweizerischen, beziehungsweise kaiserlich österreichischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

- 1) Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes;
- 2) Todtschlag;
- 3) Abtreibung der Leibesfrucht und Kinderaussetzung (Begleitung eines Kindes)*);
- 4) schwere Körperverletzung (körperliche Beschädigung);
- 5) Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
- 6) Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Kreditpapiere; Verfälschung von Handels- und Privatschriften, so wie Fälschung im Allgemeinen;
- 7) Münzverfälschung;
- 8) wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Kreditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Verfälscher;

*) Die in Parenthese eingeschlossenen Worte enthalten die Bezeichnung der Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze.

- 9) falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und gerichtliche Verleumdung (Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens);
- 10) Brandstiftung (Brandlegung);
- 11) Raub und Erpressung;
- 12) Verbrechen des Diebstahls;
- 13) Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrügerlichen Bankerotts;
- 14) Verbrechen der Unterschlagung (Veruntreuung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
- 15) Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen.

17. Seumona
und
19. Dezember
1855.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechengrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder

17. Heumonat
und
19. Dezember
1855.

des Beschlusses der Einleitung der Spezialuntersuchung, oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erhebung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in der Schweiz oder im Kaiserthum Oesterreich begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen

ihres Landes eines Zeugnisses zu ent schlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

17. Heumonat
und
19. Dezember
1865.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattfinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erhaltung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Art. 7 an die zuständige Be-

17. September
und
19. Dezember
1855.
- hörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den (Art. 8 und 9) bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erforderlichen baaren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

17. Heumon
und
19. Dezemb
1855.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den siebenzehnten Heumonath des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und fünf (17. Heumonath 1855).

Der Bevollmächtigte
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft:

(L. S.) Sign. Dr. Furrer.

Der Bevollmächtigte
Seiner Majestät
des Kaisers von Oesterreich:

(L. S.) Sign. v. Rübeck.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrage und allen seinen Bestimmungen Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

17. Heumonath
und
19. Dezember
1855.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgen. Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreißigsten Heumonath im Jahr eintausend achthundert fünfzig und fünf.

Im Namen d. Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem beigedrückten kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreiundzwanzigsten Tag des Monats Oktober, im Jahre des Erlösers Eintausend Achthundert fünf und fünfzig Unserer Reiche im siebenten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Gr. v. Buol-Schauenstein.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Furrer, und dem Ministerresidenten Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn v. Rübeck, am 20. Wintermonat 1855 in Bern stattgefunden.

Bundesbeschluss,

betreffend

den Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft
und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom 25. Heumonate 1855.)

17. Heumonate
und
19. Dezember
1855.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des am 17. Heumonate 1855
von beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelten und
unterzeichneten Vertrages zwischen der schweizerischen Eid-
genossenschaft und Seiner Majestät dem Kaiser von Oester-
reich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern,
b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Es wird dem oben genannten Vertrage,
seinem ganzen Inhalte nach, die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Ver-
trag im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu
ratifiziren.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 24. Heumonate 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Heumonate 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

S. Schwarz.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

17. Junimonat
und
19. Dezember
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Verstehender Vertrag soll in die Sammlung der Ge-
setze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Wigh.

Der Rathschreiber:

E. Kurz.
